

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über die öffentlichen Lieferanträge, Sachlage und Leitlinien – Kom (84) 717 endg. –

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat – KOM (84) 717 endg. –,
- von der Kommission im Hinblick auf Artikel 100 EWG-Vertrag konsultiert (Dok. C2-9/85),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-38/85),
- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat am 29./30. März 1985 in Brüssel sich mit dem Ziel einverstanden erklärt hat, den freien Zugang der Unternehmen zu den öffentlichen Aufträgen zu erreichen<sup>1)</sup>,
- B. mit der Feststellung, daß der freie Zugang zu den öffentlichen Lieferaufträgen den Wettbewerb zwischen den Unternehmen in der Gemeinschaft stärkt und zu einer sparsameren Verwendung der öffentlichen Gelder führt –
  1. erinnert an seine Entschließung vom 9. April 1984 zur Notwendigkeit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts<sup>2)</sup>, wo es in Ziffer 41 fordert, daß „durch Rechtsvorschriften gewährleistet wird, daß die Ausschreibungsverfahren der einzelstaatlichen Organe gemeinschaftsweit von der Industrie wahrgenommen werden können“;
  2. unterstreicht die volkswirtschaftliche Bedeutung des gemeinschaftsweiten, freien Zugangs zu den öffentlichen Lieferaufträgen, weshalb es ein Vorgehen im Wege von bloßen Mitteilungen oder Empfehlungen nicht für zweckmäßig hält, da – wie die vorliegende Untersuchung der Kommission zeigt –

<sup>1)</sup> s. Schlußfolgerungen, S. 4 unten, im Bulletin des EP Nr. 6 vom 15. April 1985

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 9

selbst bindende Richtlinien nicht ausreichend beachtet werden;

3. fordert die Kommission auf, die bisher von der Richtlinie ausgenommenen Sektoren in ihren Vorschlag einzubeziehen, insbesondere die Bereiche: Verkehr, Versorgungsbetriebe für Wasser und Energie, Fernmeldewesen und Verteidigung bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren;
4. hält es für angebracht, daß der Rat die gemäß Artikel 223 Abs. 2 EWG-Vertrag aufgestellte Liste der Waren, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind, im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht;
5. ersucht die Kommission, die Schwellenwerte der bisherigen Richtlinie auch im Hinblick auf eine bessere Einbeziehung der Klein- und Mittelbetriebe in die gemeinschaftsweiten Ausschreibungen zu überprüfen;
6. fordert die Kommission auf, in der Fortschreibung der Richtlinie 70/32/EWG eine Regelung vorzusehen, die kleinen und mittleren Betrieben eine faire Chance der Beteiligung an öffentlichen Lieferaufträgen bietet. Dazu gehört vor allem das Erfordernis, daß Ausschreibungen in überschaubaren Losen erfolgen sollen;
7. betont die Pflicht sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen (Organe, Fonds, Stiftungen, Investitionsbank), nur Vorhaben durchzuführen oder zu finanzieren, bei denen die Einhaltung der Richtlinien betreffend die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge gewährleistet wird;
8. hält es für notwendig, in die Ausschreibungsunterlagen eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen, die über die administrativen, gerichtlichen, einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsbehelfe in den Amtssprachen der Gemeinschaft unterrichtet;
9. ermutigt die Kommission, bei Verstößen gegen die Richtlinie betreffend die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge seitens der zentralen, regionalen oder lokalen Behörden auch von Amts wegen tätig zu werden (Verstoßverfahren: Artikel 169 EWG-Vertrag);
10. erachtet es als dringlich, Informationen über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge zu verstärken, um so die Kenntnis über den Markt der öffentlichen Lieferaufträge gemeinschaftsweit zu verbessern; bei diesen Informationen soll auch der Preis des Angebots genannt werden, das den Zuschlag erhält;
11. verlangt, durch die Verwendung einheitlicher, möglichst im Rahmen von CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen), CEN (Europäisches Komitee für Normung) und CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) zu verabschiedender Normen die Diskriminierung im öffentlichen Auftragswesen zu beenden;

12. fordert die Kommission auf, im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm dem Rat und dem Parlament unverzüglich den Vorschlag eines neuen, im Anwendungsbereich erweiterten Richtlinien texts zur Regelung des öffentlichen Auftragswesens zu unterbreiten;
13. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten diese Entschlie ßung als Stellungnahme des Parlaments und den Bericht seines Ausschusses zu übermitteln.

